

Dokument 1 von 3

Fremdhändiges Testament - Bekräftigung des letzten Willens

Rechtsnews 2013, 14349 vom **09.01.2013**

ABGB § 579

Die Gültigkeit einer fremdhändigen letztwilligen Verfügung setzt gem § 579 ABGB ua voraus, dass der Erblasser die Verfügung vor den Testamentszeugen ausdrücklich als letzten Willen bekräftigt hat ("nuncupatio"). Neben einer ausdrücklichen verbalen Bekräftigung kann grundsätzlich auch eine Bekräftigung durch **Zeichen** ausreichend sein. Es ist jedoch ein **strenger Maßstab** anzulegen. Der subjektive Eindruck der Testamentszeugen, dass die Verfügung den letzten Willen enthält, spielt keine Rolle, solange nicht feststeht, dass er durch ein bestimmtes Verhalten des Erblassers selbst vermittelt worden ist.

Die Bekräftigung lässt sich **nicht bereits daraus** ableiten, dass der Erblasser die fremdhändige Verfügung vor den Testamentszeugen **unterfertigt** hat.

Ein **Formfehler** führt **auch dann** zur **Unwirksamkeit** der letztwilligen Verfügung, wenn diese dem klaren und **eindeutig nachweisbaren Willen** des Erblassers entspricht.

OGH 20. 11. 2012, 5 Ob 185/12k

Sachverhalt:

Die Erblasserin befand sich aufgrund einer Krebserkrankung im Endstadium in stationärer Behandlung. Unmittelbar nachdem sie und ihr Lebensgefährte erfahren hatten, dass es keine erfolversprechende Behandlungsmöglichkeit mehr gibt, holte dieser mit ihrer Zustimmung einen vorbereiteten Testamentsentwurf von ihrem Rechtsanwalt ab und brachte ihn in das Krankenhaus. Nachdem die Erblasserin den Entwurf durchgelesen hatte, wurden eine Ärztin und zwei Krankenschwestern als Testamentszeuginnen hinzugebeten. Für alle genannten Personen war aufgrund der Umstände und des **in Anwesenheit aller geführten Gesprächs klar**, dass es um die Errichtung des **Testaments** der Erblasserin geht. Eine **ausdrückliche Erklärung** der Erblasserin gegenüber den Zeuginnen, dass das Dokument ihren letzten **Willen** enthält, ist jedoch **nicht** überliefert. Den Feststellungen ist nicht zu entnehmen, ob sich die Erblasserin überhaupt aktiv an dem Gespräch beteiligte. Die Erblasserin **unterfertigte** das Schriftstück vor den Zeuginnen. Nachdem auch diese unterschrieben hatten, bedankte sich die Erblasserin bei ihnen. Nach der Unterfertigung **wirkte** die Erblasserin **gelöst**. Es **steht fest**, dass die in der Urkunde enthaltenen Verfügungen (ua ein Legat zugunsten des Lebensgefährten) ihrem **Willen entsprochen** haben.

Im vorliegenden Verfahren war strittig, ob das fremdhändige Testament wirksam errichtet wurde oder mangels Bekräftigung durch die Erblasserin iSd § 579 S 2 ABGB ungültig ist.

Entscheidung:

Abweichend von den Vorinstanzen sah der OGH das **Bekräftigungserfordernis nicht als erfüllt** an. Zwar könne die Bekräftigung nach der Rsp nicht nur ausdrücklich verbal, sondern unter Umständen auch durch Zeichen erfolgen. Der **subjektive Eindruck der Testamentszeuginnen** könne hier jedoch schon deshalb **nicht** den Ausschlag geben, weil nicht feststehe, dass er diesen durch ein Verhalten der Erblasserin vermittelt wurde. Es **stehe nämlich nicht fest**, dass sich die Erblasserin an den **Gesprächen** vor und während der Testamenterrichtung überhaupt **aktiv beteiligte**. Auch aus der anschließenden Danksagung sei keine Bekräftigung abzuleiten, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Dank nicht der Mitwirkung an der Testamenterrichtung, sondern der Betreuung der Erblasserin in ihrer allerletzten Lebensphase galt.

Testament, subjektiver Eindruck der Testamentszeugen irrelevant, verbale Bekräftigung, Zeichen, Verhalten des Erblassers, Unwirksamkeit trotz klaren und eindeutig nachweisbaren Willens bei einem Formfehler, Unterfertigung vor den Zeugen nicht ausreichend, Unterzeichnung, Unterschrift, § 579 ABGB

Dieser Beitrag wurde erstellt von LexisNexis ARD Orac.